

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
und
den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. August 2018

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
und
den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 17. August 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abschnitt 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit | 4 |
| § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung | 4 |
| § 3 Akademische Grade | 5 |
| § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache | 5 |
| Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung | 6 |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium | 6 |
| § 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 7 |
| § 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen | 9 |
| Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer | 9 |
| § 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle | 9 |
| § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer | 10 |
| Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen sowie Prüfungsformen und -fristen | 11 |
| § 10 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung | 11 |
| § 11 Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen | 12 |
| § 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung | 13 |
| § 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht | 13 |
| § 14 Nachteilsausgleich | 14 |
| § 15 Wiederholung von Prüfungen | 15 |
| § 16 Klausurarbeiten | 16 |
| § 17 Multiple-Choice-Verfahren | 16 |
| § 18 Mündliche Prüfungen | 17 |
| § 19 Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben und Praktikumsberichte | 18 |
| Abschnitt 6 Bachelorarbeit | 19 |
| § 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit | 19 |
| § 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit | 20 |
| Abschnitt 7 Masterarbeit | 21 |
| § 22 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit | 21 |
| § 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit | 22 |
| Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften | 23 |
| § 24 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge | 23 |
| § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß | 24 |
| § 26 Schutzvorschriften | 24 |
| Abschnitt 9 Bewertung und Abschlussdokumente | 25 |
| § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung | 25 |
| § 28 Zeugnis | 26 |
| § 29 Urkunde | 27 |
| § 30 Diploma Supplement | 27 |
| § 31 Einsichtnahme in die Prüfungsakten | 27 |
| § 32 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades | 28 |
| Abschnitt 10 Inkrafttreten | 28 |
| § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung | 28 |
| | |
| Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ | 30 |
| Anlage 2: Modulplan für den Masterstudiengang „Psychologie“ | 47 |
| Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen | 57 |

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ oder im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. August 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 52 vom 30. August 2013), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2013) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. September 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 38 vom 27. September 2017), im Folgenden BPO PhilF 2013. Prüfungen gemäß BPO PhilF 2013 können bis zum 31. März 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach BPO PhilF 2013 bis zum 31. März 2022 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2022 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt. Vor dem 31. März 2022 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

(3) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Juni 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 30 vom 12. Juli 2013), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2013) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. August 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 37 vom 14. September 2015), im Folgenden MPO PhilF 2013. Prüfungen gemäß MPO PhilF 2013 können bis zum 30. September 2020 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach MPO PhilF 2013 bis zum 30. September 2020 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 30. September 2020 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt. Vor dem 30. September 2020 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angeboten und hat ein forschungsorientiertes Profil. Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Psychologie.

(4) Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angeboten und hat ein forschungsorientiertes Profil. Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(5) Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten.

(6) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Psychologie.

§ 3

Akademische Grade

(1) Ist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Psychologie“ bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

(2) Ist die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP). Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die oder der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen

Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Bachelorstudium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 132 LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 24 LP, Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) im Umfang von 12 LP sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Das Masterstudium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 50 LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 40 LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 2) geregelt.

(6) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der oder dem einzelnen Studierenden kann auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist Deutsch; der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Angemessene Englischkenntnisse werden für den Bachelorstudiengang zum Lese- und Hörverständnis erwartet und deshalb dringend empfohlen. Die Unterrichts- und Prüfungssprachen im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ sind Deutsch und Englisch.

(8) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach nachweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem nachweisen, dass zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss Module aus dem Fach Psychologie im Umfang von mindestens 120 LP absolviert wurden. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen worden sein. Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen folgende Kenntnisse und Kompetenzen nachgewiesen werden:

1. Statistik (im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP)
2. Psychologische Diagnostik (im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP)
3. Empirisch-experimentelles Praktikum (im Umfang von insgesamt mindestens 6 LP)
4. im Umfang von jeweils mindestens 8 LP:
 - Allgemeine Psychologie I,
 - Allgemeine Psychologie II,
 - Biologische Psychologie,

- Entwicklungspsychologie,
 - Differentielle Psychologie und Persönlichkeit,
 - Sozialpsychologie
5. im Umfang von insgesamt mindestens 24 LP:
- Klinische Psychologie (mindestens 8 LP),
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - Pädagogische Psychologie,
 - Rechtspsychologie.

(3) Für das Studium des konsekutiven Masterstudiengangs „Psychologie“ wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis vorausgesetzt.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst im Semester der Bewerbung für einen Masterstudienplatz erwerben, müssen mit der Bewerbung den Nachweis über die Anmeldung ihrer Bachelorarbeit bzw. einer äquivalenten Abschlussarbeit sowie das Erreichen von mindestens 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,2 einreichen. Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung muss nachgewiesen werden, dass alle gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen abgelegt wurden.

(5) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(6) Sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet, richtet sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Bonn vom 3. Juni 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 26 vom 5. Juni 2009) in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Das Studium des konsekutiven Masterstudiengangs „Psychologie“ wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 aber nach Ablegen aller gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen eröffnet, wenn die Eignung für den Masterstudiengang insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird und das Fehlen des Nachweises über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, bei der Zulassungsstelle eingereicht wird.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die

Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die oder der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und

Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan legt die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch die Prüfungsordnungen für die Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist die Studiendekanin oder der Studiendekan. Elf Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt, darunter ist die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei stellt jedes Institut der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied. Zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät gewählt. Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden der Bachelor(teil)studiengänge und aus der Gruppe der Studierenden der konsekutiven Masterstudiengänge gewählt. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens 2 SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Bachelor(teil)studiengang oder für einen konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die

Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 27 Abs. 9 bzw. § 27 Abs. 10 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Philosophischen Fakultät sind Prüferinnen oder Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben wahrnehmen oder im vorherigen Semester wahrgenommen haben – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers übernehmen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer bestellen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und,

soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen sowie Prüfungsformen und -fristen

§ 10

Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan für den Bachelorstudiengang (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan für den Bachelorstudiengang (Anlage 1) vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten;
3. der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang (Anlage 2) spezifizierten Module beziehen;
2. der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 11

Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

(1) Die oder der Studierende muss die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 5 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bonn;
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende im Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ eine Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist; die Nachweise gemäß Absatz 1 Satz 3 können durch einen Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen anderen Studiengang der Universität Bonn ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert; die Nachweise gemäß Absatz 1 Satz 3 können durch einen Nachweis über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG ersetzt werden;
2. die gemäß jeweiligem Modulplan gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Kann die oder der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren sowie zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c. die oder der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung im Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
- d. sich die oder der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 im Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung führen würde.

(6) Im Einzelfall können Schülerinnen und Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang „Psychologie“ zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der

Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die oder der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die oder der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Die oder der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten und bei Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben) ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt. Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 22 Abs. 2 geregelt.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im jeweiligen Modulplan (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende oder Studierender in den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bonn oder in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs „Psychologie“ importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG Abs. 1 als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Referaten;
- Präsentationen;
- Semesterbegleitenden Aufgaben sowie
- Praktikumsberichten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im jeweiligen Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im jeweiligen Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(4) Der jeweilige Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der

Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch Aushang bzw. elektronisch bekannt. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, dann hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im jeweiligen Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Bachelorstudium nach spätestens vier Wochen und im Masterstudium nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen und die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 27 Abs. 2 verfahren. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 14 Nachteilsausgleich

Macht eine Studierende oder ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die

Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 21 Abs. 7 geregelt. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 23 Abs. 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls im fachgebundenen Wahlpflichtbereich hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in zwei Wahlpflichtmodulen innerhalb des Studiengangs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. In diesem Fall hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) kompensierend zu wählen.

(5) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend davon haben Studierende des Bachelorstudiengangs auf Antrag die Möglichkeit, eine der bestandenen Modulprüfungen in den Modulen

- „Einführung in die Psychologie und ihr Studium“
- „Statistik 1“
- „Statistik 2“
- „Allgemeine Psychologie 1“
- „Biologische Psychologie“
- „Sozialpsychologie“
- „Grundlagen der psychologischen Diagnostik“
- „Diagnostische Verfahren“
- „Allgemeine Psychologie II“
- „Entwicklungspsychologie“
- „Klinische Psychologie und Psychotherapie (Basis)“
- „Arbeits- und Organisationspsychologie (Basis)“ und
- „Pädagogische Psychologie“

einmalig zum Zweck der Notenverbesserung zu wiederholen; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Möglichkeit der Wiederholung der Modulprüfung zur Notenverbesserung kann nur für ein einziges dieser Module und nur innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden.

(6) In Modulen mit lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben) ist eine Wiederholung der betreffenden Prüfung in demselben Semester in der Regel nicht möglich; die betreffende Prüfung kann nur im Rahmen der Wiederholung der Lehrveranstaltung (einschließlich ggf. vorgesehener Studienleistungen) erneut abgelegt werden.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüferinnen und Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit im Bachelorstudiengang „Psychologie“ dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten, im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Die konkreten Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

| | | | |
|-----|---------------|------------------|--|
| 1,0 | sehr gut, | wenn 90 - 100 % | } der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden. |
| 1,3 | sehr gut, | wenn 80 - < 90 % | |
| 1,7 | gut, | wenn 70 - < 80 % | |
| 2,0 | gut, | wenn 60 - < 70 % | |
| 2,3 | gut, | wenn 50 - < 60 % | |
| 2,7 | befriedigend, | wenn 40 - < 50 % | |
| 3,0 | befriedigend, | wenn 30 - < 40 % | |
| 3,3 | befriedigend, | wenn 20 - < 30 % | |
| 3,7 | ausreichend, | wenn 10 - < 20 % | |
| 4,0 | ausreichend, | wenn 0 - < 10 % | |

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Erstversuch aufweist und
- die Erstklausurarbeit und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausurarbeit gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben und Praktikumsberichte

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit im Bachelorstudiengang „Psychologie“ umfasst 10 bis 20 DIN-A4-Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen, im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ 15 bis 25 DIN-A4-Seiten bzw. 30.000 bis 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen, jeweils ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 erbracht sind. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit in einem Wintersemester ist der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September.

(2) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer im Bachelorstudiengang bzw. von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer im Masterstudiengang. In einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Referate müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) Präsentationen bestehen aus einem mediengestützten, mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Durch Präsentationen weisen Prüflinge die Fähigkeit nach, auf Grundlage wissenschaftlicher Originalliteratur und eigener Recherche entsprechend den Methoden der Psychologie eine begrenzte Fragestellung aus dem Stoffgebiet eines Moduls zu bearbeiten, die Ergebnisse wissenschaftlichen Standards entsprechend mediengestützt (z. B. Poster/Plakat oder Bildschirmpräsentation) zu präsentieren sowie in Kurzform schriftlich darzulegen. Die Dauer des Vortrags beträgt im Bachelorstudiengang „Psychologie“ mindestens 10 und höchstens 25 Minuten, im Masterstudiengang „Psychologie“ mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Präsentation (Vortrag und Ausarbeitung) beträgt 2 bis 10 Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfern festzulegen und vom Prüfungsausschuss gemäß § 8

Abs. 7 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden (in einem Wintersemester spätestens bis zum 31. März und in einem Sommersemester spätestens bis zum 30. September).

(5) In Praktikumsberichten werden Praktikumsstätigkeit und Tätigkeitsfeld in schriftlicher Form beschrieben und reflektiert. Im Bachelorstudiengang „Psychologie“ haben Praktikumsberichte einen Umfang von 3 bis 5 DIN-A4-Seiten bzw. 6.000 bis 10.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen, im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ 5 bis 15 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für einen Praktikumsbericht beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen, jeweils ab Beendigung des Praktikums. Die Anmeldung eines Praktikumsberichtes kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die ggf. erforderlichen Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 erbracht sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Präsentation bzw. anstelle einer vorgesehenen Präsentation eine Hausarbeit ansetzen, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6 Bachelorarbeit

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Die Bachelorarbeit wird grundsätzlich auf Deutsch verfasst. Im Einvernehmen zwischen Prüfling und den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern kann die Bachelorarbeit auf Englisch verfasst werden, wenn dies von der oder dem Studierenden gewünscht ist und die Bachelorarbeit entsprechend beim Prüfungsausschuss angemeldet wird.

(2) Die oder der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich dem Kernbereich des Studiengangs entstammen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die oder der Studierende angeben, bei welchen Prüferinnen oder Prüfern sie oder er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer, die oder der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer gesichert ist.

- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende mindestens 108 LP erworben hat und sie oder er die im Modulplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 70.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 35 DIN-A4-Seiten) und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 60 DIN-A4-Seiten) umfassen.
- (9) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens drei Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der oder dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die

Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 27 Abs. 2 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7 Masterarbeit

§ 22

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Psychologie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Die Masterarbeit wird grundsätzlich auf Deutsch verfasst. Im Einvernehmen zwischen Prüfling und den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern kann die Masterarbeit auf Englisch verfasst werden, wenn dies von der oder dem Studierenden gewünscht ist und die Masterarbeit entsprechend beim Prüfungsausschuss angemeldet wird.

(2) Die oder der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die oder der Studierende angeben, bei welchen Prüferinnen oder Prüfern sie oder er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer, die oder der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer gesichert ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende mindestens 60 LP erworben hat und sie oder er die im Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.

(7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 60 DIN-A4-Seiten) und darf höchstens 240.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 120 DIN-A4-Seiten) umfassen. Die studienfachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(9) Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der oder dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 27 Abs. 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 22 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 8

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 24

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen bis zu den in § 12 Abs. 3 genannten Terminen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist

in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 25

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 26

Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen

dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 24 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 24 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 9

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend Absatz 2 verfahren.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Bachelorstudium spätestens vier Wochen, im Masterstudium spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit

spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 LP erworben wurden.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 5 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 120 LP erworben wurden.

(7) Zur Berechnung der Fachnote werden alle benoteten Module herangezogen (mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit und der Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) im Bachelorstudium). Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Wurden mehr Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben als vorgesehen sind, werden zur Berechnung der Fachnote die Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule skaliert. Dazu werden sie jeweils mit einem Skalierungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Quotienten der benötigten Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen und der tatsächlich erreichten Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen ergibt. Zur Gewichtung der Modulnoten gemäß Satz 2 werden dann für die Wahlpflichtmodule die skalierten Leistungspunkte herangezogen. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Fachnote nicht ein.

(8) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnote und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Zur Gewichtung werden die Leistungspunkte gemäß § 4 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 5 herangezogen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Die im Bachelorstudium vorgesehenen Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(9) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- der Prüfling in zwei Wahlpflichtmodulen gemäß § 15 Abs. 3 den Prüfungsanspruch verloren hat; oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

(10) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- der Prüfling in zwei Wahlpflichtmodulen gemäß § 15 Abs. 3 den Prüfungsanspruch verloren hat; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 28 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelor- bzw. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr oder ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelor- bzw. der Masterprüfung noch fehlen.

§ 29 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelor- bzw. Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 30 Diploma Supplement

Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird durch ein Diploma Supplement (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das Diploma Supplement ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 31 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung

des Zeugnisses gemäß § 28 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

§ 32

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelor- bzw. die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelor- bzw. Mastergrad abzuerkennen und das entsprechende Zeugnis, die entsprechende Urkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 10 Inkrafttreten

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 4. Juli 2018 sowie der Entschließung des Rektorats vom 17. Juli 2018.

Bonn, den 17. August 2018

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Pflichtbereich (132 LP)

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---|------------------------|--------|--------------------------|--|------------------------------|--------------|----|
| 502100100 | Einführung in die Psychologie und ihr Studium | 1/1. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Systematik der Psychologie als Wissenschaft - Problemgeschichte der Psychologie - Erhebungsmethoden - Einblicke in ausgewählte Themengebiete der Psychologie <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb grundlegender Kenntnisse im wissenschaftshistorischen Kontext zu Arbeits- und Themenfeldern der Psychologie - Möglichkeiten und Grenzen quantitativer und qualitativer methodischer Vorgehensweisen in der Psychologie als empirische Wissenschaft | Stundenprotokoll und Handout | Klausur | 6 |
| 502102100 | Statistik 1 | 1/1. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Grundlagen der deskriptiven Statistik - Grundlagen der Inferenzstatistik - Indikation statistischer Verfahren und Anwendung (Praxisbeispiele) <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kenntnis und Verständnis der Grundlagen und Prinzipien der deskriptiven und schließenden Statistik | Übungsaufgaben | Klausur | 6 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---|------------------------|--------|--------------------------|--|--|--------------|----|
| 502100600 | Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung | 1/1. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Einführung in zentrale Konzepte und Forschungsmethoden der Differenziellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie - Überblick über aktuelle sowie historisch bedeutsame Persönlichkeitstheorien <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kenntnis ausgewählter Persönlichkeitstheorien - Kenntnis der unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen und Kompetenz zur kritischen Würdigung ihrer jeweiligen Aussagekraft | Referat, Kurzzusammenfassung und Diskussionsmoderation | Klausur | 8 |
| 502102200 | Statistik 2 | 1/2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Überblick über gängige statistische Verfahren im Ein-, Zwei- und Mehrstichprobenfall mit Anwendungsbezug im Rahmen psychologischer Fragestellungen - Varianzanalysen, einfaktoriell, mehrfaktoriell, mit Messwiederholung <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich komplexerer inferenzstatistischer Verfahren - Überblick über die Anwendung multivariater Verfahren | Übungsaufgaben | Klausur | 6 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---|------------------------|--------|--------------------------|--|-------------------|--|----|
| 552100000 | Einführung in empirisch wissenschaftliches Arbeiten | 1/2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Ableitung wissenschaftlicher Fragestellungen - wissenschaftstheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung - Übersetzung der wissenschaftlichen Fragestellung in statistische Hypothesen - Statistische Auswertung - Präsentation empirischer Ergebnisse <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kompetenzen bei der Bewertung der methodischen Qualität wissenschaftlicher Untersuchungen - Vermittlung von Grundkompetenzen zur Durchführung empirischer Untersuchungen, Datenerhebung und -auswertung sowie Berichterlegung | Referat | Präsentation (50%) Semesterbegleitende Aufgaben (50%) | 8 |
| 502100400 | Allgemeine Psychologie 1 | 2/1.-2. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse der Allgemeinen Psychologie in den Themenbereichen Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Motorik, Sprache, Gedächtnis, Denken, Problemlösen, Urteilen, Entscheiden und Bewusstsein unter Berücksichtigung ihrer neurobiologischen Grundlagen und ihrer historischen Ursprünge <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb soliden Basiswissens über die Mechanismen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik sowie ihrer neuronalen Grundlagen | Referat | Klausur | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|-------------------------------------|------------------------|--------|--------------------------|--|--|--------------|----|
| 502100500 | Biologische Psychologie | 1/2. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Aufbau und Funktionsweise des Nervensystems - Sinnessysteme und -verarbeitung - Biopsychologie kognitiver, emotionaler und motivationaler Funktionen <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der biologischen Grundlagen des Verhaltens - Kennenlernen der Methoden der Biologischen Psychologie sowie deren Anwendung in klinischen und nicht-klinischen Kontexten | Referat, Kurzzusammenfassung und Diskussionsmoderation | Klausur | 8 |
| 502100700 | Sozialpsychologie | 2/1.-2. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Einführung in klassische und aktuelle Theorien, Methoden und Themen der Sozialpsychologie - zentrale theoretische Perspektiven und Themen der Sozialen Kognition sowie die Themenbereiche Soziale Interaktion, Gruppen und ausgewählte Anwendungsgebiete <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Grundlagenwissen in Theorien, Methoden und Anwendungsgebieten der Sozialpsychologie | Testat und mündliche oder schriftliche Zusammenfassung | Klausur | 10 |
| 502100800 | Empirisch-experimentelles Praktikum | 1/3. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Ableitung einer wissenschaftlichen Fragestellung - Durchführen einer empirischen Untersuchung - Statistische Auswertung gemäß der Untersuchungsfragestellung <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation einer empirisch-psychologischen Untersuchung | Datenerhebung und Auswertung | Hausarbeit | 6 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---|------------------------|--------|--------------------------|---|---|--------------|----|
| 502100900 | Grundlagen der psychologischen Diagnostik | 1/3. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Aufgabenstellungen psychologischer Diagnostik - persönlichkeits-theoretische und allgemeinspsychologische Bezüge - Darstellung von Klassen diagnostischer Daten und Instrumente - Integration psychologischer Einzelbefunde <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb von Kenntnissen und Techniken für die psychologisch-diagnostische und interventive Praxis - Erwerb von Kenntnissen über die Definition und Messung psychologischer Attribute | Moderation einer Diskussions- und Fragerunde | Klausur | 8 |
| 502101000 | Diagnostische Verfahren | 1/4. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kennenlernen zentraler Verfahren der psychologischen Leistungsdiagnostik - Planung, Durchführung und Evaluation von Verhaltensbeobachtungen in einem psychologischen Anwendungskontext <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Fähigkeit zur Anwendung von Evaluationskriterien für diagnostische Verfahren - Fähigkeit zur Auswahl geeigneter psychologisch-diagnostischer Verfahren | Testmappe, Interviewleitfaden und Erstellen eines Beobachtungsschemas | Klausur | 6 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---------------------------|------------------------|--------|--------------------------|---|--|--------------|----|
| 502101100 | Allgemeine Psychologie II | 2/3.-4. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. aktueller Überblick über Theorien zu Motivation, Emotion und Lernen sowie zu Forschungsmethoden und Ergebnissen in den genannten Themengebieten <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Erwerb grundlegender Kenntnisse über Zusammenhänge elementarer und komplexer Lernprozesse für die Erklärung menschlichen Erlebens und Verhaltens | Referat | Klausur | 8 |
| 502101200 | Entwicklungspsychologie | 1/3. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Vermittlung grundlegender Kenntnisse der sozialen, emotionalen, kognitiven, perzeptuellen und motorischen Entwicklung in ausgewählten Lebensabschnitten - ausgewählte Theorien der Entwicklungspsychologie und ausgewählte Konzeptionen der Psychologie der Lebensspanne - Darstellung und Diskussion ausgewählter empirischer Befunde entwicklungspsychologischer Forschung <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theorien und Methoden der Entwicklungspsychologie - Fähigkeit, entwicklungspsychologische Fragestellungen methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten | Einzel- oder Gruppenreferat und Stundenprotokoll | Klausur | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|--|------------------------|--------|--------------------------|---|--------------------------------|--------------|----|
| 502101300 | Klinische Psychologie und Psychotherapie (Basis) | 1/3. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Epidemiologie und Ätiologie psychischer Störungen - Klassifikation, Diagnostik und Differentialdiagnostik psychischer Störungen - Prävention psychischer Störungen - Therapie psychischer Störungen - Geschichte der Klinischen Psychologie, Psychotherapie, Psychopathologie <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe der Klinischen Psychologie kennenlernen - Wissen über die Entstehung, Aufrechterhaltung, Diagnosekriterien und Therapie psychischer Störungen erlangen und anhand von Fallbeispielen vertiefen | Referat und Testat | Klausur | 8 |
| 502101400 | Arbeits- und Organisationspsychologie (Basis) | 2/3.-4. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Bedeutung und Wirkung von Arbeit auf den Menschen - psychologische Analyse und Bewertung von Arbeitssystemen und Arbeitstätigkeiten - psychologische Grundlagen der Intervention in Organisationen <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Basiswissen über die Gegenstände, Methoden und zentralen Befunde der aktuellen arbeits-, organisations- und wirtschaftspsychologischen Forschung | Aufgabenblätter mit Leitfragen | Klausur | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---------------------------|------------------------|--------|--------------------------|---|---|-------------------|----|
| 502101500 | Pädagogische Psychologie | 1/4. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Methoden der Pädagogischen Psychologie - anthropologische Grundannahmen für die Erziehungspraxis, Anwendungsbezug, lerntheoretischer Ergebnisse, neuere Lehr-Lernkonzepte <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kenntnisse über Forschungsergebnisse, Theorien und Methoden der Pädagogischen Psychologie - Fähigkeit, Fragestellungen der Pädagogischen Psychologie methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten und darzustellen | Referat | Klausur | 8 |
| 502102400 | Berufsbezogenes Praktikum | 1/5. | P | Keine | <p>Inhalt:</p> <p>Die Studierenden sind für insgesamt sechs Wochen (wahlweise zusammenhängend oder jeweils hälftig in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Praxisfeldern der Psychologie tätig.</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Verständnis für die wissenschaftlich fundierte Berufspraxis - anwendungsorientiertes Denken | Praktikumsbescheinigung | Praktikumsbericht | 8 |
| 502102500 | Bachelorkolloquium | 1/6. | K | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung und Diskussion der Konzepte, Untersuchungspläne, Auswertungsmethoden und ggf. Ergebnisse der Bachelorarbeiten - Konzepte der Psychologie - Durchführung empirischer Arbeiten - Datenanalyse <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Methodenkompetenzen zu Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Forschungsarbeiten | Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Referat (Projektvorstellung) | Keine | 4 |

Bachelorarbeit (12 LP)

| Modulname | Dauer/ Fach- semester | LV-Art | Teilnahme- voraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|----------------|-----------------------------|--------|-------------------------------|--|-------------------|----------------|----|
| Bachelorarbeit | 1/6. | Keine | 108 LP | Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. | Keine | Bachelorarbeit | 12 |

Fachgebundener Wahlpflichtbereich (24 LP. Es sind drei Module zu wählen.)

| Modul- nummer | Modulname | Dauer/ Fach- semester | LV-Art | Teilnahmevoraus- setzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|------------------|---|-----------------------------|--------|-------------------------------|---|--------------------|--------------|----|
| 502101600 | Klinische Psychologie und Psychotherapie (Aufbau) | 2/5.-6. | S | Keine | Inhalt: - u.a. Epidemiologie, Ätiologie, Klassifikation, Diagnostik und Therapie ausgewählter psychischer Störungen im Erwachsenen- sowie Kindes- und Jugendalter - Methoden der psychologischen Intervention und Psychotherapie bei verschiedenen psychischen Störungen Ziel: - Vertiefende Kenntnisse über psychische Störungen und Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Anwendungsgebiete der Klinischen Psychologie und Psychotherapien | Referat und-Testat | Klausur | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|--|------------------------|--------|--------------------------|--|--|--------------|----|
| 502101700 | Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbau) | 2/5.-6. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. personalistische, situative, verhaltensorientierte, interaktionistische, politische und symbolische Theorien der Führung - Berufliche Anforderungen, persönliche Passung, soziale Einflussgrößen der Berufswahl - Laufbahnproblembelastung, berufliche Sozialisation, berufliche Krisen, Arbeitslosigkeit, work-life-balance <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Theorien, Methoden, Forschungsbefunde und Praxisanwendungen der Arbeits- und Organisationspsychologie kennenlernen und kritisch beurteilen können | Aufgabenblätter mit Leitfragen | Klausur | 8 |
| 502101800 | Rechtspsychologie | 2/5.-6. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Systematik der Aufgabenstellungen, Methodik und Anwendungsgebiete der Rechtspsychologie - rechtliche Rahmenbedingungen - Psychologie des Straftäters <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basiskenntnisse über Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Anwendungsgebiete der Rechtspsychologie | Vorstellung von konkreten Fallbeispielen | Klausur | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|--|------------------------|--------|--------------------------|--|--|--------------|----|
| 502101900 | Veränderung und Lernen über die Lebensspanne | 2/5.-6. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theorien und empirische Befunde der Entwicklungspsychologie - Pädagogisch-psychologische Grundlagen Kultur vergleichender Psychologie <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kenntnisse über ausgewählte Theorien und empirische Fakten der ontogenetischen Entwicklung - Kennenlernen der unterschiedlichen Forschungstraditionen der Entwicklungspsychologie sowie der Kultur vergleichenden Psychologie | Referat und Handout | Klausur | 8 |
| 502102300 | Affective, Cognitive and Clinical Neuroscience | 2/5.-6. | V, S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. zentrale Konzepte und Forschungsmethoden der affektiv-kognitiven Neurowissenschaften - aktuelle Forschungsfragen sowie historische Meilensteine der Neurowissenschaften - empirische Methoden, die aufzeigen, welche neuronalen Grundlagen affektive und kognitive Prozesse vermitteln <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kenntnissen über Theorien und Methoden der affektiv-kognitiven und klinischen Neurowissenschaften | Referat, Kurzzusammenfassung und Diskussionsmoderation | Klausur | 8 |

Freier Wahlpflichtbereich (Überfachlicher Praxisbereich) (12 LP. Es sind zwei Module zu wählen.)

Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) können nicht gewählt werden, wenn sie bereits im sonstigen Modulangebot des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ verankert sind. Muttersprachler haben grundsätzlich keine Möglichkeit, in ihrer jeweiligen Muttersprache Sprachkenntnisse im Rahmen des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereichs) anrechnen zu lassen bzw. Sprachmodule des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereichs) in ihrer Muttersprache zu wählen.

| Modulnummer | Modulname | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer/Fachsemester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---------------------------|--------|--|--------------------|--|-------------------|--------------|----|
| 507108100 | Lateinischer Sprachkurs 1 | SpÜ* | Keine | 1/1.-5. | Inhalt: Lateinische Lexik und Grammatik Ziele: Die Studierenden kennen u.a. die Grundlagen der lateinischen Lexik und Grammatik und einige Phänomene der lateinischen Kultur. Sie sind u.a.in der Lage, einfache lateinische Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen. | Keine | Klausur | 6 |
| 507180300 | Lateinischer Sprachkurs 2 | SpÜ* | Lateinischer Sprachkurs 1 (507180100) oder vergleichbare Qualifikation | 1/2.-6. | Inhalt: Lateinische Lexik und Grammatik, leichte lateinische Originaltexte Ziele: Die Studierenden kennen u.a. einen lateinischen Grundwortschatz und die meisten Phänomene der lateinischen Morphologie und Syntax. Sie sind in der Lage, komplexere Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen. | Keine | Klausur | 6 |
| 507180500 | Griechischer Sprachkurs 1 | SpÜ* | Keine | 1/1.-5. | Inhalt: Griechische Lexik und Grammatik Ziele: Die Studierenden kennen u.a.die Grundlagen der griechischen Lexik und Grammatik und einige Phänomene der griechischen Kultur. Sie sind u.a.in der Lage, einfache griechische Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen. | Keine | Klausur | 6 |

| Modulnummer | Modulname | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer/Fachsemester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|-----------------------------|--------|--|--------------------|--|--|--------------|----|
| 507180600 | Griechischer Sprachkurs 2 | SpÜ* | Griechischer Sprachkurs 1 (507180500) oder vergleichbare Qualifikation | 1/2.-6. | <p>Inhalt: Griechische Lexik und Grammatik, leichte griechische Originaltexte</p> <p>Ziele: Die Studierenden kennen u.a. einen griechischen Grundwortschatz und die meisten Phänomene der griechischen Morphologie und Syntax. Sie sind in der Lage, komplexere Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.</p> | Keine | Klausur | 6 |
| 550100600 | Interkulturelle Kompetenzen | Ü* | Keine | 1/2.-6. | <p>Inhalte: Trainings zur interkulturellen Kommunikation (relevante Kommunikationssituationen, v.a. in Feldern der Arbeitswelt); Konzepte von Kultur und kulturellem Austausch, kultureller Diversität; kulturelle Identitäten; Mehrsprachigkeit; Migration und Sprachmittlung</p> <p>Ziele: Kenntniserwerb zu Konzepten zur Beschreibung der Interaktion zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen; Analyse interkultureller Interaktionsprozesse; Ausbildung interkultureller Handlungskompetenzen; Wissenserwerb zur interkulturellen Dynamik von Kulturtransferprozessen im Rahmen der globalisierten Medienkultur</p> | Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio | Keine | 6 |

| Modulnummer | Modulname | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer/ Fachsemester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---|--------|--------------------------|---------------------|--|--|--------------|----|
| 550100700 | Berufsorientierung - Arbeitswelt - Unternehmenspraxis | Ü* | Keine | 1/2.-6. | <p>Inhalte: Projektmanagement; BWL, Rechnungswesen; Personal- und Organisationsentwicklung; Marketing und Unternehmenskommunikation; PR und Öffentlichkeitsarbeit; Journalismus</p> <p>Ziele: Aufzeigen von beruflichen Einstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten; Berufsfeldanalysen; Kompetenzerwerb in verschiedenen Bereichen der für geisteswissenschaftliche Hochschulabsolventen relevanten Felder der Unternehmenspraxis und der Arbeitswelt; Verbesserung der beruflichen Einstiegschancen mittels Förderung arbeitsweltrelevanter Anwendungskompetenzen</p> | Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio | Keine | 6 |
| 550100900 | Kulturmanagement und -vermittlung | Ü* | Keine | 1/2.-6. | <p>Inhalte: kulturelles Projektmanagement; Kulturvermittlung; Kulturförderung; Kulturmarketing; Theater-, Musik-, Literaturbetrieb; Museen; Verlage/Lektoratsarbeit</p> <p>Ziele: zusätzlicher anwendungsorientierter Kompetenzerwerb in wichtigen Arbeitsfeldern des weiteren Kulturbetriebs für Absolventen geisteswissenschaftlicher Fächer</p> | Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio | Keine | 6 |

| Modulnummer | Modulname | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer/Fachsemester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|--|--------|--------------------------|--------------------|---|---|--------------|----|
| 550101000 | Medien- und IT-Kompetenzen | Ü* | Keine | 1/2.-6. | <p>Inhalte: WWW, Social Networks, webbasierte Informationsstrategien und -formen, Text- und Bildgestaltung (z.B. Print- und Online-Werbung/-PR), Workshops zur Stärkung von IT-Anwendungskompetenzen (SPSS, Excel, Webdesign, etc.)</p> <p>Ziele: Erwerb wichtiger praktischer Zusatzqualifikationen im Bereich Medien und IT für den erfolgreichen Berufseinstieg</p> | <p>Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Präsentation, Portfolio</p> | Keine | 6 |
| 550101100 | Fachübergreifende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens | Ü* | Keine | 1/2.-6. | <p>Inhalte: Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Schreibens, Empirische Methoden, Vortragstechniken/Rhetorik</p> <p>Ziele: Erwerb und Vertiefung von fachübergreifend relevanten Kompetenzen in Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens</p> | <p>Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Präsentation, Portfolio</p> | Keine | 6 |
| 550101200 | Kreativitätstechniken | Ü* | Keine | 1/2.-6. | <p>Inhalte: Werkstätten zu kreativen Schreibtechniken, zur individuellen sowie teambasierten Entwicklung von Ideen und Projekten, zur kreativen Text-Bild-Gestaltung für Print- und Onlinemedien usw.</p> <p>Ziele: Förderung des out-of-the box-Denkens sowie der Entwicklung von Kreativ-Potentialen mit Anschlussfähigkeit an relevante Felder der Arbeitswelt für Absolventen geisteswissenschaftlicher Disziplinen</p> | <p>Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Präsentation, Portfolio</p> | Keine | 6 |

| Modulnummer | Modulname | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Dauer/Fachsemester | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|------------------------------------|--------|--------------------------|--------------------|--|---|--------------|----|
| 550101300 | Zivilgesellschaftliches Engagement | P, PÜ* | Keine | 1/1.-6. | Inhalte: Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements (kein politisches Engagement) Ziele: Förderung des Verantwortungsbewusstseins künftiger Leistungsträger der Gesellschaft | Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten (PÜ): Präsentation, Portfolio | Keine | 6 |

Anlage 2: Modulplan für den Masterstudiengang „Psychologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Pflichtbereich (50 LP)

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|-----------------------------------|------------------------|--------|--------------------------|---|-------------------------------|--------------|----|
| 532100100 | Methodenvertiefung und -anwendung | 1/1. | Ü | Keine | Inhalt: - u.a. multivariate statistische Verfahren - Konzeption von Erhebungsinstrumenten - Theorien und Geschichte der Evaluation/Qualitätssicherung Ziel - u.a. Kenntnis multivariater statistischer Verfahren und Indikationen für deren Anwendung - Konzeption und Durchführung computerunterstützter empirischer Erhebungen und Berichterlegung in Grundlagen- und Anwendungsfeldern | Datenerhebung und -auswertung | Klausur | 12 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---------------------------------------|------------------------|--------|--------------------------|--|--|-------------------|----|
| 532100200 | Diagnostik – Vertiefung und Anwendung | 1/2. | Ü | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. entscheidungstheoretische Implikationen Psychologischer Diagnostik - Testtheorien - Bewertungskriterien psychologischer Tests <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Vertiefende test- und entscheidungstheoretische Kenntnisse der Psychologischen Diagnostik - Erwerb von Kompetenzen in der Auswahl, Durchführung und Bewertung von Untersuchungsverfahren im Kontext psychologischer Begutachtung | Übungsaufgaben zur Gutachtenerstellung | Klausur | 12 |
| 532102200 | Projektarbeit | 2/1.-2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Ableiten empirisch prüfbarer Fragestellungen - Berichtlegung über ein eigenes Forschungsprojekt <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Kompetenzen zu eigenständigem empirisch-wissenschaftlichem Arbeiten - Verantwortungsübernahme für definierte Teilaufgaben in der psychologischen Forschung | Datenerhebung, Auswertung und Vorstellung der Ergebnisse | Hausarbeit | 12 |
| 532101900 | Berufsbezogenes Praktikum | 1/3. | P | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum von acht Wochen (wahlweise zusammenhängend oder jeweils hälftig in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Praxisfeldern der Psychologie <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertieftes Verständnis für die wissenschaftlich fundierte Berufspraxis - anwendungsorientiertes Denken - Gesprächsführung und Verhandlung - spezifische Kenntnisse und Kompetenzen in dem gewählten Praxisbereich | Praktikumsbescheinigung | Praktikumsbericht | 10 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|------------------|------------------------|--------|--------------------------|--|---|--------------|----|
| 552100700 | Masterkolloquium | 1/4. | K | Keine | Inhalt: - Vorstellung und Diskussion der Konzepte, Untersuchungspläne, Auswertungsmethoden und ggf. Ergebnisse der Masterarbeiten Ziel - Methodenkompetenzen zur Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Forschungsarbeiten - Wissenschaftlicher Ideenaustausch und Befähigung zur kritischen Diskussion | Vorlage einer Bescheinigung über 10 Versuchspersonenstunden | Präsentation | 4 |

Masterarbeit (30 LP)

| Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|--------------|------------------------|--------|--------------------------|--|-------------------|--------------|----|
| Masterarbeit | 1/4. | Keine | 60 LP | Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Psychologie“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. | Keine | Masterarbeit | 30 |

Wahlpflichtbereich 1 (24 LP. Es sind drei Module zu wählen.)

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---|------------------------|--------|--------------------------|--|--------------------------------|-------------------|----|
| 552100300 | Mastermodul Allgemeine Psychologie I | 2/1.-2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Auseinandersetzung mit spezifischen Forschungsfragen aus den Gebieten der Wahrnehmung, Kognition, Motorik und Bewusstsein - Aufarbeitung des Forschungsstandes im jeweiligen Gebiet <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb fortgeschrittener Kompetenzen in den theoretischen und methodischen Grundlagen der Allgemeinen Psychologie | Referat | Klausur | 8 |
| 532100500 | Mastermodul Allgemeine Psychologie II | 2/1.-2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. methodische Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II mit Schwerpunkt auf der EEG-/EKP-Methodik - aktuelle Forschungsthemen der Abteilung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. vertiefte Kenntnisse zu Theorien und Methoden in aktuellen Forschungsbereichen der Allgemeinen Psychologie - praktische Fertigkeiten bei der Erhebung und Analyse experimenteller und psychophysiologischer Daten | Referat | Hausarbeit | 8 |
| 532100600 | Mastermodul Arbeits- und Organisationspsychologie | 2/1.-2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. aktuelle Forschungs- und Praxisprobleme aus dem Bereich Personal und Organisation - Personalpsychologie - Organisationspsychologie <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz zur Analyse, Intervention und Evaluation personal- und organisationspsychologischer Probleme in der einschlägigen Forschung und Praxis | Aufgabenblätter mit Leitfragen | Mündliche Prüfung | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---|------------------------|--------|--------------------------|--|---|--------------|----|
| 532100700 | Mastermodul Differenzielle Psychologie und Persönlichkeits- forschung | 2/1.-2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Messung und Quantifizierung interindividueller Differenzen in Bezug auf Persönlichkeitseigenschaften und Intelligenz - experimentelle Ansätze in der Persönlichkeitsforschung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Methoden der Quantifizierung und Bestimmung der Determinanten interindividueller Differenzen - Kompetenzen in der Integration von verhaltensgenetischen, biologischen, statistischen und diagnostischen Methoden zur Klärung der Mechanismen von Variabilität und Anwendung dieser Methoden in der Praxis | Referat, Thesenpapier, Kurzzusammenfassung, und Diskussionsmoderation | Klausur | 8 |
| 532100800 | Mastermodul Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie | 2/1.-2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. ausgewählte Inhalte der Entwicklungspsychologie - Analyse konkreter Entwicklungsbereiche wie z.B. die Intelligenzentwicklung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Befunde zur Entwicklung sowie zur Förderung einer Entwicklung individueller Potentiale im Verlauf der Lebensspanne - Vertiefung spezieller Bereiche und Themen der Entwicklungspsychologie | Handout und Stundenprotokoll | Präsentation | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|--|------------------------|--------|--------------------------|--|---|--------------|----|
| 532100900 | Mastermodul Klinische Psychologie und Psychotherapie | 1/2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Methodik und empirische Ergebnisse der Klinischen Psychologie und der Psychotherapieforschung - Ätiologie und Psychotherapie ausgewählter psychischer Störungen - Differentialdiagnostik psychischer Störungen, Indikation und Therapieplanung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterte Kenntnisse über Klassifikation, Epidemiologie, Ätiologie, Prävention und Therapie psychischer Störungen - Kenntnisse über Forschungsstrategien und grundlegende sowie aktuelle Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie | Referat, Testat und Gestaltung eines Seminartermins | Klausur | 8 |
| 532101000 | Mastermodul Sozialpsychologie | 2/1.-2. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theorien der Sozialpsychologie - Soziale Kognitionsforschung - Methodische Probleme der Sozialpsychologie <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen, Methoden und empirischen Ergebnissen der Sozialpsychologie | Referat und Diskussionsmoderation | Klausur | 8 |

Wahlpflichtbereich 2 (16 LP. Es sind zwei Module zu wählen.)

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|--|------------------------|--------|--------------------------|--|--------------------------------|-------------------|----|
| 552100400 | Allgemeine Psychologie I (Aufbau) | 1/3. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Auseinandersetzung mit spezifischen Forschungsfragestellungen aus Bereichen der Kognition, Motorik, Bewusstsein und Wahrnehmung sowie der zu Grunde liegenden neuronalen Mechanismen - Vertiefung spezifischer methodischer Grundlagen <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen und im Forschungsprozess im Bereich der Allgemeinen Psychologie | Referat | Mündliche Prüfung | 8 |
| 532101200 | Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbau) | 1/3. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. aktuelle Forschungs- und Praxisprobleme aus dem Bereich Arbeit und Beruf - theoretische und normative Grundlagen - z.B. Motivation zu Arbeit und Leistung, Arbeitsbelastung und Stress, Berufswahl und berufliche Entwicklung, Work-Life-Balance <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz zur Analyse, Intervention und Evaluation arbeits- und berufspsychologischer Probleme in der Forschung und Praxis | Aufgabenblätter mit Leitfragen | Mündliche Prüfung | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---|------------------------|--------|--------------------------|--|--|-------------------|----|
| 552100500 | Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Aufbau) | 1/3. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Inhalte der Pädagogischen Psychologie - spezielle Thematiken aus der Lehr- und Lernforschung und aus der Erziehungspsychologie wie z.B. das Lernen im Beruf oder die Bedeutung der mütterlichen Berufstätigkeit für die Erziehung in der Familie <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Befunde zum Erziehverhalten sowie zum Lehren und Lernen | Referat | Klausur | 8 |
| 532101400 | Evaluation und Qualitätssicherung (Aufbau) | 1/3. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Indikatorenableitung und - operationalisierung im Kontext von Validitätstheorien - interaktive Entwicklung von Evaluationsvorhaben - Berichtlegung und Präsentation <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. kontextabhängige Anpassung und Umsetzung von Vorhaben der Evaluation und Qualitätssicherung | Ergebnisvorstellung und Abschlussbericht | Mündliche Prüfung | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|---|------------------------|--------|--------------------------|--|---------------------|--------------|----|
| 532101500 | Klinische Psychologie und Psychotherapie (Aufbau) | 1/3. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Methodik und Ergebnisse klinisch-psychologischer und neurowissenschaftlicher Grundlagen- und Anwendungsforschung - Planung, Durchführung und Evaluation von Psychotherapie - Fallbearbeitung - Planung, Durchführung, Evaluation einer Selbstmodifikation <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung theoretischer, empirischer und methodischer Grundlagen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie | Referat und Testat | Klausur | 8 |
| 552100600 | Sozialpsychologie (Aufbau) | 1/3. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. aktuelle Theorien und Methoden in den Bereichen Soziale Kognition, Kommunikation und Interaktion - Psychologie persönlicher Beziehungen <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Kenntnis der aktuellen sozialpsychologischen Forschung in den Bereichen soziale Kognition, Kommunikation, Interaktion, Beziehungen und deren Anwendung in Praxisfeldern | Referat und Handout | Präsentation | 8 |
| 532101700 | Mastermodul Rechtspsychologie | 1/3. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Theoretische Grundlagen der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung - Ursachen von Kriminalität - Kriminalprognose - Prävention <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen in Theorien und Methoden der Rechtspsychologie und deren Anwendung | Referat und Testat | Klausur | 8 |

| Modulnummer | Modulname | Dauer/ Fachsemester | LV-Art | Teilnahmevoraussetzungen | Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel | Studienleistungen | Prüfungsform | LP |
|-------------|--|------------------------|--------|--------------------------|---|---|--------------|----|
| 532101800 | Mastermodul Affective, Cognitive and Clinical Neuroscience | 1/3. | S | Keine | <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neuronale Grundlagen von affektiven und kognitiven Prozessen - Bildgebung in den Neurowissenschaften - Endokrinologie und Neurochemie des Verhaltens - psychophysiologische Ansätze in der Emotions- und Kognitionsforschung <p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen und im Forschungsprozess der affektiv-kognitiven und klinischen Neurowissenschaften | Referat, Thesenpapier, Kurzzusammenfassung, und Diskussionsmoderation | Klausur | 8 |

Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;

- **Gruppe 3:**
alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.